## Historische Grundlagen

Kein weiterer Schritt in Richtung Ordentlichkeit beziehungsweise Unabhängigkeit der Richter war mit Art. 2 des 1884 mit Osterreich abgeschlossenen Justizvertrages<sup>37</sup> getan. Fortan überliess die österreichische Regierung für die liechtensteinische Rechtspflege nach Bedarf österreichische Richter. Das Richterkollegium wurde bei Verbrechensfällen von Fall zu Fall (!) durch zwei österreichische Richter, die für die Dauer ihrer Pflichterfüllung in Liechtenstein beurlaubt wurden, ergänzt.<sup>38</sup>

Als im Jahre 1906 der Landtag mit den Beratungen über eine umfassende Justizrechtsreform begann, zeigten sich erhebliche Differenzen innerhalb des Landtages sowie zwischen Landtag und Regierung. Uneinigkeit herrschte vor allem in der Frage, welche Stellung die Regierung gegenüber dem Landtag innehätte, d.h., inwieweit hier die Gewaltentrennung durchzuführen wäre, und ob eine Verlegung der zweiten Gerichtsinstanz von der Hofkanzlei in Wien nach Vaduz in Frage käme. Nach dem Erlass einer neuen Zivil- und Strafprozessordnung im Jahre 1912 beziehungsweise 1913 gerieten die Reformbestrebungen aber wiederum ins Stocken.<sup>39</sup>

Mit der Verfassung von 1862 und den darauf folgenden Regelungen<sup>40</sup> war Liechtenstein immer noch ein erhebliches Stück von der Verwirklichung der Rechtsstaatsidee entfernt. Bezeichnenderweise stellte Wilhelm Beck im Jahre 1912 fest: Die subjektiven öffentlichen Rechte und Pflichten seien in der liechtensteinischen Verfassung wie in allen monarchischen Verfassungen kümmerlich ausgestattet; es fehle fast völlig an Rechtsschutz<sup>41</sup> und «der Grundsatz, dass die ordentlichen Gerichte nicht durch Verordnung der Exekutive, sondern durch Gesetz allein eingerichtet werden müssen ... ist in Liechtenstein, streng genom-

«Staatsvertrag bezüglich der Justizverwaltung im Fürstenthum Liechtenstein» (Justizvertrag) vom 3. August 1884 (LGB1. 1884 Nr. 8).

Art. 2 Justizvertrag. *Beck*, Recht 58; *Ospelt*, Entwicklung 240. In Art. 1 wird überdies die Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg bestätigt. Vgl. auch Art. 16 des Zollvertrages sowie *Beck*, Recht 59 f. Ähnlich *Ospelt*, Entwicklung 240.

S. namentlich die Amtsinstruktionen von 1862 und 1871 sowie den Justizvertrag (FN 37); *Beck*, Recht 22. Eine Übersicht über die Regelungen, die 1912 noch in Geltung waren, gibt *Beck*, Recht 20 ff. *Beck*, Recht 25, ähnlich S. 14.